

Öffentliche Sitzungsvorlage

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss am 12.12.2017

FB: 1 Az.:	Bearbeitet von: Herrn Lillteicher/ Herrn Averbeck	Vorlage Nr.: 117/2017
Kalkulation der Friedhofsgebühren für den gemeindlichen Friedhof		
Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt:	13.03.01 Friedhofs- und Bestattungswesen	

Erläuterungen:

Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.

Bei dem gemeindlichen Friedhof handelt es sich um eine kostenrechnende Einrichtung, für deren Benutzung Gebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) erhoben werden. Danach soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung nicht übersteigen und in der Regel decken.

Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung gem. § 77 GO NRW hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zunächst, soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen und erst dann aus Steuern zu beschaffen. Gebühren als spezielle Entgelte sind demnach vorrangig gegenüber der Steuerfinanzierung.

Im Hinblick auf das dem Friedhofswesen zukommende besondere öffentliche Interesse ist im Unterschied zu anderen kostenrechnenden Einrichtungen eine volle Kostendeckung durch Gebühren nicht vertretbar. Bereits in den Jahren 2014 und 2016 erfolgten sukzessive Anpassungen der Friedhofsgebühren, um einen angemessenen Kostendeckungsgrad zu erreichen.

Seitens der Verwaltung ist eine aktuelle Gebührenbedarfsberechnung vorgenommen worden (Anlage 1). Hierbei ist festzustellen, dass die Kostendeckungsgrade im Durchschnitt 65% betragen.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, keine Gebührenanpassungen vorzunehmen. Gleichwohl wird die Gebührenkalkulation vorgestellt, da der Rat der Gemeinde Beelen ausdrücklich darum gebeten hat, in regelmäßigen Abständen über die Gebührenentwicklung unterrichtet zu werden.